



Einwohnergemeinde Oberbalm

Organisationsreglement (OgR)

**Einwohnergemeinde
Oberbalm**

01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Der Gemeinderat.....	4
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan.....	6
A.5 Die Kommissionen	6
A.6 Das Gemeindepersonal.....	7
A.7 Das Sekretariat.....	7
B. POLITISCHE RECHTE.....	7
B.1 Stimmrecht	7
B.2 Initiative	7
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
B.4 Petition	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 Allgemeines	9
C.2 Abstimmungen.....	10
C.3 Wahlen.....	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	14
D.1 Öffentlichkeit	15
D.2 Information	15
D.3 Protokolle	16
E. AUFGABEN	17
E.1 Aufgabenwahrnehmung	17
E.2 Aufgabenerfüllung	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	18
F.1 Verantwortlichkeit	18
F.2 Rechtspflege	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
<i>Schulkommission.....</i>	<i>21</i>
<i>Feuerwehrkommission.....</i>	<i>22</i>
<i>Friedhofskommission.....</i>	<i>23</i>
<i>Wegkommission.....</i>	<i>24</i>
<i>Wasserbaukommission</i>	<i>25</i>
<i>Alterskommission</i>	<i>26</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Stimmberchtigten,b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d. das Rechnungsprüfungsorgane. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberchtigten

Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	--

Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wahlen<ul style="list-style-type: none">a. die Präsidentin oder den Präsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person),b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,c. das Rechnungsprüfungsorgan.a. Sachgeschäfte<ul style="list-style-type: none">a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc. die Jahresrechnungd. soweit CHF 100'00000 übersteigend<ul style="list-style-type: none">• neue Ausgaben,• von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,• Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,• Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,• Finanzanlagen in Immobilien,• Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,• Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,• Verzicht auf Einnahmen,• Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,• Entwidmung von Verwaltungsvermögene. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
---------------	--

- f. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Neue wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben pro Jahr ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a. zu neuen Ausgaben

Art. 6¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

a. zu gebundenen Ausgaben

Art. 7¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

a. Sorgfaltspflicht

Art. 8¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 abschliessend, bis CHF 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Regelungen Handhabung unzumutbarer Schulweg-Schülertransporte

⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle welche jeweils für 4 Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt wird.</p>
	<p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>
	<p>⁴ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenaukünfte nach Art. 12, Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p>
	<p>⁵ Listenaukünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum Reglement bestimmt.</p>
	<p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
	<p>³ Der jeweilige Ressortchef ist von Amtes wegen Mitglied in der Kommission. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p>
	<p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p>
	<p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p>
	<p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
	³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
	⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.
	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">• den Beschluss,• den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,• die Referendumsfrist,• die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen• die Einreichungsstelle,• den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist	Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.
------------------	---

B.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein • im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; • im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberchtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnet die Versammlung, • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, • sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, • veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, • lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und • gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, • die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und • wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort. </p>

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident</p>
	10

	<ul style="list-style-type: none"> • schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und • erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, • erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, • lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, • fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und • lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a. in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d. in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandten-ausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>

Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet, unter Vorbehalt von Abs. 2 mit dem Kalenderjahr.
	² Die Amtsdauer für die Mitglieder der Schulkommission beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
Beschlussfähigkeit	² In Katastrophenfällen gelten die Bestimmungen des Reglementes für ausserordentliche Lagen.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Explizite Ausnahme gemäss Abs. 2 und 4 bleiben vorbehalten.
	² Die Revisionsstelle ist von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen.
	³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
	⁴ Beim Gemeindepräsidium sind insgesamt fünf Amtsdauern möglich. Dabei werden die Amtsdauern als Gemeinderat angerechnet. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Amtszwang	Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.
	² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Wahlverfahren	<p>Art. 54</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f. Die Stimberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> • soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; • nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 56 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 60** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 61** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 63** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- / Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 66** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- | | |
|--|---|
| a. Grundsatz | <p>Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> |
| a. Inhalt | <p>Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,d. Reihenfolge der Traktanden,e. Anträge,f. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g. Beschlüsse und Wahlergebnisse,h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i. Zusammenfassung der Beratung undj. Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürlich zu protokollieren.</p> |
| a. Genehmigung des Versammlungsprotokolls | <p>Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p> |
| a. Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle | <p>Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> |

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a. Grundlage	
a. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie <ol style="list-style-type: none"> a. selbst erfüllen, b. einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 77 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> • zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, • eine bedeutende Leistung betrifft oder

- zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- die Mitglieder des Gemeinderates,
- die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane (ausgenommen des Rechnungsprüfungsorgan) und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Busse bis CHF 5'000.00
- c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft

ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsduern werden, unter Vorbehalt Artikel 52, Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung volumnäßig einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. August 2008 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber

Hanspeter Ruef

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. April 2022 bis 30. Mai 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 16 vom 27. April 2022 bekannt.

Oberbalm, 30. Mai 2022

Der Gemeindeschreiber

H. Ruef

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 07. Sep. 2022



Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung
Kompetenz:	Strategisch-politisches Organ für Angelegenheiten der Primarschule und des Kindergartens gemäss Volksschulgesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	7 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• 1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef• Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter• Offiziere sowie Feldweibel und Fourier (als Sekretär) der Feuerwehr• Chef GFO
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Feuerwehrkommandant
Kompetenz:	Gemäss Feuerwehrreglement und Reglement für ausserordentliche Lagen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Friedhofskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Totengräber• Friedhofgärtner
Kompetenz:	Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wegkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gemeindewegmeister
Kompetenz:	Gemäss Wegreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasserbaukommission

Mitgliederzahl:

5 - 7

Mitglied von Amtes wegen:

1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

keine

Kompetenz:

Gemäss Wasserbaureglement und kantonale sowie eidgenössischer Gesetzgebung

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Alterskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates, Ressortchef
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Kompetenz:	Strategisch-politisches Organ für Angelegenheiten im Alter wie <ul style="list-style-type: none">• Wohnen im Alter• Verkehr, Mobilität und Infrastruktur• Aktive Lebensgestaltung und Solitarität• Gesundheit und Prävention• Spiritualität• Sicherheit• Migration• Koordination und Information
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören	
a. Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder
	Grosseltern - Grosskinder
	Urgrosseltern - Urgrosskinder
b. Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern
	Schwiegersohn/Schwiegertochter
	Stiefeltern/Stiefkinder
c. voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester
d. Ehepaare	Ehepartner
e. eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner
f. faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,**
 - Mitgliedern von Kommissionen oder**
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**